

Wiener Stadt-Bibliothek.

4935

A





P. 74. 6105.

Ueber das  
R e c h t  
der  
Landesfürsten  
in Betref  
der dogmatischen Bullen.



*Jaeger*

---

W i e n,  
Gedruckt und zu finden in der Sonnleith-  
nerischen Universitäts-Buchdruckerei auf  
dem Franziskanerplatz Nro. 951.

1 7 8 1.

1748 Joseph



577.





§. I.

Sowohl Joseph II. in seinem den  
26<sup>ten</sup> März gegenwärtigen Jahrs  
herausgegebenen Patente weder etwas  
neues noch etwas anderes verordnet  
hat, als was seine ruhmwürdigsten  
Vorfahrer, \* und alle katholischen Res-  
A 2 genz

\* In cod. Austr. P. I. Bl. 366. verbo:  
*Bulla Pontificia* ist eine Verordnung Kai-  
ser Ferdinand des dritten vom Jahre  
1641. und Bl. 398. verbo: geistliche  
oder päpstliche *Bulla* eine Verordnung  
Kaiser Leopolds vom Jahre 1681. ent-  
halten, worinnen den Bischöfen zu Wien  
die Publication der päpstlichen Bullen  
ohne Unterschied verboten wird, er habe  
dann zuvor Ihro K. M. genugsame und  
umständige Anzeige gethan, und dero  
weiteren Willen darüber vernommen.

genten \*\* von jeher verordnet, und ausgeübet haben, so hat doch dieses Patent in den Gemüthern vieler Menschen den Irrwahn erreget, als wenn hierdurch der geistlichen Macht zu nahe getreten würde. Der gemeine Haufen, der ohnedem eine jede Verordnung der Landesfürsten in geistlichen Dingen für eine Unterdrückung der Kirche, und für einen Eingrif in ihre Rechte ansiehet, und der weder das, was bishero geschehen ist, noch die Ursachen, warum es geschehen ist, weiß, fand in dem landesfürstlichen Placetum überhaupt eine Ungerechtigkeit, weil er aus demselben den falschen Schluß zog, der Monarch wolle sich zum Richter über die Kirche, und ihre Verordnungen aufwerfen, folglich das höchste Oberhaupt der Kirche seyn. Andere Leute  
aber

---

In beiden Verordnungen wird sich auf die alte *Observanz* berufen, und kein Unterschied zwischen den disciplinarischen und dogmatischen Bullen gemacht.

\*\* Der gelehrte Van Espen hat in seiner Abhandlung *de promulgatione legum ecclesiasticarum* Part. II. cap. I. §. II. den Gebrauch aller katholischen Staaten, in Ansehung des Placetums, erwiesen.



aber, die das Placetum zwar besser kennen, und wissen, daß der Grund desselben nichts weniger, als in einem angemessnen obristen Richteramente der Landesfürsten über die Kirche liegt, fanden doch wenigstens darinnen einen Eingrif in die Rechte der Kirche, weil der Monarch nicht einmal die dogmatischen, das ist, jene Bullen, welche eine Glaubenslehre entscheiden, von dem Placetum ausgenohmen, ja vielmehr dieselben ausdrücklich dem nämlichen Gesäße unterworfen hat. Dieses gehet zu weit, sagten sie, denn wenn wir auch gern glauben, daß die Disciplinargesäße den Staaten und ihrer Verfassung, oder den Regenten und ihren Rechten nachtheilig seyn können, so kann doch eine bloße Glaubenslehre weder dem Staate, noch dem Regenten schädlich seyn. Was liegt dem Staate, was liegt dem Regenten daran, führen sie fort, ob seine bürgerlichen Christen diese Glaubenslehre annehmen, oder nicht? Handlungen der Christen können dem Staate und dem Regenten schädlich seyn, der Glaube aber nicht, besonders bei uns Katholischen Christen,



die wir durch die Verheißungen des Sohn Gottes ohnedem genugsam überzeuget, und versicheret sind, daß er bei uns bis zum Ende der Welt verbleiben \*\*\* , sein göttlicher Geist uns alle Wahrheit lehren \*\*\*\* , und die Pfosten der Hölle wider seine Kirche, welche die Grundsäule, und das Firmament der Wahrheit ist, niemalen etwas ausrichten werden \*\*\*\*\*. Andere, die noch etwas aufgeklärter sind, und die aus der Erfahrung wissen, daß auch in den dogmatischen Bullen zuweilen Dinge eingemischet werden, die nicht dogmatisch, sondern nur disciplinär sind, hielten sich wenigstens darüber auf, daß das Placetum in Rücksicht der dogmatischen Bullen nicht auf die bloße Thatfrage: ob nämlich diese oder jene Bulle wirklich eine dogmatische Bulle sey, ist beschränket worden; sie sagten: wir wollen gern zulassen, daß der Landesfürst, wenn es sich auch um die Kundmachung einer dogmatischen Bul-

---

\*\*\* Matthaei XXVIII. vers. ult.

\*\*\*\* Joann. XVI. vers. 13.

\*\*\*\*\* Paul. I. ad Timoth. III. vers. 15.



Bulle handelt, untersuchen lassen könne, ob in dieser Bulle nichts anderes, als die Entscheidung einer Glaubenslehre, enthalten sey, dieses aber, kann doch kein katholischer Krist zu geben, daß der Landesfürst, wenn er einmal gesehen und erkennet hat, daß die Bulle bloß dogmatisch sey, dennoch die Kundmachung derselben verhindern könne, denn dieses hieße ebensoviel, als dem Landesfürsten die Macht einräumen, den Glauben verkrümmeln zu dürfen. Man hätte also, sagten sie weiter, in dem Patente wenigstens zwischen den dogmatischen und disciplinarischen Bullen einen Unterschied machen, und in Rücksicht der ersten das landesfürstliche Placetum bloß auf die Frage, ob? beschränken sollen. So raisonnirte einerseits der gemeine Haufen, und andererseits die Aufgeklärteren, jeder nach dem Maasse seiner Begriffe, die er sich von dem Placetum, und von dem Patente gemacht hat.

Ich will mit dem gemeinen Haufen, der das Placetum überhaupt verwirft, nichts zu thun haben, diese Leute zu über-

3

---

überzeugen, und zu befehlen, würde ein allzuweitschichtiges Werk erfordern, und dieses würden die wenigsten lesen, oder wenn sie es auch lesen, schwerlich verstehen, denn die Begriffe des allgemeinen Staatsrechts, die doch in dieser Materie zur Grundlage dienen müssen, sind für Menschen, die von der Philosophie keine Profession machen, allzu abstrakt. Ich will also nur für Menschen, die von der Philosophie Kenntniße haben, schreiben, und ihnen zeigen, in was eigentlich die Rechte der Landesfürsten, in Betref der dogmatischen Bullen, bestehen.

Ist dieser einmal mit mir, wie ich hofe, einverstanden, so wird der gemeine Haufen, der ohnedem mehr durch Ansehen, als durch Beweisgründe geleitet wird, seine irrigen Begriffe von selbst fahren lassen.

## §. II.

Obwohl ich erst gesagt habe, daß ich mit dem gemeinen Haufen, der das Placetum überhaupt verwirft, nichts





nichts zu thun haben wolle, so erachte ich doch nichts desto weniger nothwendig zu seyn, einige allgemeine Grundsätze vor auszuschicken, die zu Rechtfertigung des landesfürstlichen Placetums überhaupt gehören, weil ich aus der Erfahrung weiß, daß auch viele derjenigen, welche das Placetum überhaupt nicht verwerfen, dennoch in den Grundsätzen desselben nicht genugsam bewandert, und eben deswegen auch nicht im Stande sind, die Schwierigkeiten, die manchmal dagegen erregt werden, gründlich zu beantworten, und die Grenzen desselben genau zu bestimmen.

§. III.

Ich weiß nicht, ob die Lehre unserer Kanonisten von dem Unterschiede, und von der Unabhängigkeit beider Mächte, der geistlichen und weltlichen, mehr zu Aufklärung oder vielmehr zu Verdunkelung des Placetums beigetragen habe; mir scheint wenigstens, daß, wenn man diesen Satz allein betrachtet, und das verschiedene Verhältniß der

Kirche gegen den Staat, und des Staates gegen die Kirche, außer Augen läßt, das Placetum leichter zu bestreiten als zu behaupten sey; denn wenn ich die Kirche, und den Staat nur als zwei verschiedene, und voneinander unabhängige Mächte betrachte, so müssen sie mir gerade so, wie zweien Staaten vorkommen, und bei dieser Betrachtung ist das Placetum eben so widersprechend, und eben so ungerecht, als es widersprechend, und ungerecht wäre, wenn ein Souverain die Gefäße des anderen übersehen, und, ob sie seinem Staate nicht schädlich seyen, untersuchen wollte. Man wende mir nicht ein, daß die Kirche, und der Staat nicht der Zahl nach, wie zweien Staaten, sondern der Gattung nach unterschieden seyen, weil jedes ein ganz anderes Ziel, folglich auch ganz andere und verschiedene Mittel hat, denn dieser Unterschied hebt nicht allein die Zweifel gegen das Placetum nicht auf, sondern er vermehret sie noch, denn der Unterschied des Zieles und der Mittel ist gerade die Ursache, daß zwischen der Kirche und dem Staa-



te eine Kollision weit weniger möglich, als zwischen zweien Staaten ist, die einerlei Ziel und Mittel haben, und wo sich also Ziel und Mittel öfters durchkreuzen können. Man muß also den Grund des Placetums nicht in dem Unterschiede und in der Unabhängigkeit der geistlichen und weltlichen Macht, sondern in dem Verhältnisse der Kirche gegen den Staat aufsuchen, kennet man dieses, so kennet man auch die Nothwendigkeit des Placetums, und kennet man die Nothwendigkeit, so kennet man auch die Gerechtigkeit desselben, und man kann sodann nicht allein die Grenzen desselben leicht bestimmen, sondern auch alle Zweifel und Einwürfe ohne Anstand beantworten.

#### §. IV.

Worinnen bestehet dann also das Verhältniß der Kirche gegen den Staat? ich will diese Frage ganz kurz mit den Worten des heiligen Optatus von Milevit beantworten. Die Kirche, sagt er, ist in dem Staate, nicht aber  
der

der Staat in der Kirche \*. Dieses will soviel sagen: die Kirche hat keinen eigenen, von den irdischen Staaten abgesonderten Wohnplatz, sondern sie ist in dem Schooße der Staaten selbst. Christus, ihr Stifter, ist nicht auf die Welt gekommen, um ein irdisches Reich zu stiften, die Absicht seiner Ankunft, und seines Aufenthalts unter den Menschenkindern war nur, sie zu heiligen, und zum ewigen Leben zu führen, hätte er seine Gläubigen auf einem von den Staaten der Welt abgesonderten Erdstriche versammelt, hätte er seiner Kirche ein eigenes Territorium angewiesen, so würden es ihm die Heiden niemals geglaubet haben, wenn er sagte, sein Reich sey nicht von dieser Welt \*\*. Nebst dem hat unser Heiland die Pflichten, die wir als Menschen, und als Bürger schuldig sind, nicht aufheben wollen, er hat vielmehr seinen Gläubigen bei allen Gelegenheiten den Gehorsam und die Unterwürfigkeit gegen die Regenten und

---

\* Lib. III. de Schismate donatist. cap. 3.

\*\* Joannis XVIII. vers. 36.



und Obrigkeiten eingeschärft, ja er hat ihnen sogar erklärt, daß die Macht der Regenten von Gott, folglich der denenselben schuldige Gehorsam eine Religionspflicht sey \*\*\*.

### §. V.

Weil also die Kirche in dem Staate, der Staat aber nicht in der Kirche ist, so veroffenbaret sich von selbst, daß das Verhältniß der Kirche gegen den Staat ganz anderst, als jenes des Staates gegen die Kirche sey, und hieraus fließt die weitere Folge, daß der Staat in Ansehung der Kirche gewisse Rechte haben müsse, derer die Kirche in Ansehung des Staates nicht bedarf.

### §. VI.

Wäre es unserm Erlöser gefällig gewesen, bei uns sterblichen Menschen bis ans Ende der Welt sichtbarlicher Weise zu bleiben, und das Regiment  
 sei

---

\*\*\* Paul. ad Rom. XIII. vers. 5. Petr. I. vers. 13. lib. Bar. de Martini de Jur. Civit. cap. VIII. §. 238.

seiner Kirche fortzuführen, oder hätte er die Vorsteher, denen er, nach seiner glorreichen Auffahrt in den Himmel das Regiment seiner Kirche anvertrauet hat, mit einer solchen Unfehlbarkeit begabet, daß sie die Gränzen ihrer Macht niemals überschreiten, oder etwas, was den Staaten schädlich ist, hätten anordnen können, so wären, unerachtet die Kirche in dem Staate ist, die sogenannten jura principum circa Sacra überflüssig, nachdem es aber seiner unerforschlichen Weisheit gefällig war, das Regiment seiner Kirche Menschen anzuvertrauen, welche mit Schwachheiten umgeben sind; nachdem er zugelassen hat, daß das Prie- sterthum zuweilen eigennütigen, herrschsüchtigen, ja sogar feindseligen Menschen zu Theil geworden ist, so wird doch niemand läugnen können, daß es an Seite der Regenten, welche ihre Unterthanen gegen alle Gewalt, Unterdrückung und Drangsalen zu schützen, und alle Unruhen von ihren Staaten abzulehnen verpflichtet sind, nothwendig geworden ist, die Handlungen und Anordnungen der Kirchenvorsteher zu

un



untersuchen, und zu prüfen, ob darin-  
 nen nichts enthalten sey, was dem  
 ganzen Staate, oder einzelnen Unter-  
 thanen schädlich, oder an ihren Rechten  
 abbrüchig wäre, und hierinnen liegt  
 der Grund des Placetums. Kein Haus-  
 vater ist schuldig in seinem Hause von  
 jemand andern Befehle austheilen zu  
 lassen, ohne sie vorhero gesehen und  
 untersucht zu haben, weil es Befehle  
 seyn könnten, die ihm an seinen Rechts-  
 ten abbrüchig, seinem Hauswesen schäd-  
 lich, und seinen Untergebenen verderb-  
 lich seyn könnten; eben so verhält sich  
 die Sache in Ansehung des Staats und  
 der Kirche, sobald es möglich ist, daß  
 die Vorsteher der Kirche Verordnungen  
 machen, welche dem Staate, dem Re-  
 genten, oder den Untertanen schädlich  
 seyn können, sobald ist das Placetum  
 nothwendig, und sobald es nothwen-  
 dig ist, so ist es auch gerecht, denn  
 der Urheber der Natur, der den Re-  
 genten die Macht gegeben hat, ihre  
 Völker zu regieren, und gegen alle  
 auswärtige Bedrückungen zu schützen,  
 hat ihnen auch die Mittel gegeben,

und

und geben müssen, die zu diesem Schutze nochwendig sind \*.

### §. VII.

Dieses sind in Kürze die Gründe, aus welchen die Nothwendig- und Gerechtigkeit des Placetums erwiesen wird. Wir wollen nun auch die Rechte, die aus demselben entspringen, kürzlich betrachten.

### §. VIII.

Was die disciplinarischen Bullen und Verordnungen belanget, ist außer allem Zweifel, daß sie der Landesfürst, wenn er findet, daß sie dem Staate nachtheilig sind, geradeweg verwerfen, und die Kundmachung, folglich auch die Beobachtung derselben auf beständig verbieten könne, denn Gott ist der Urheber der Staaten und der Kirche, gleichwie also

---

\* Es ist ein unwidersprechlicher Rechtsatz: qui habet jus ad finem, habet etiam jus ad media, quae ad finem adsequendum sunt necessaria.



also Gott sich selbst nicht widersprechen kann, so können auch die zwei Mächte, deren Urheber er ist, keine widersprechende Rechte haben\*. Sobald also ein Disciplinargesetz dem Staate schädlich ist, worüber der Landesfürst zu erkennen hat, so hat die Kirche kein Recht mehr, ein solches Gesetz zu machen, weil sie sonst das Recht hätte, dem Nutzen des Staates entgegen zu handeln, welches sie doch aus dem obenangeführten Grundsätze von Gott nicht haben kann. Nebst dem sind die Disciplinarien mit der Religion nicht so genau verbunden, daß diese ohne jenen nicht bestehen könnte. Ihr Gegenstand ist also nur willkürlich, wo entgegen die Abseitigung aller dem Staate schädlichen Verordnungen nothwendig ist. Nun ist aber aus dem Naturrechte bekannt, daß die Pflichten, welche zu unserer Erhaltung nothwendig sind, denjenigen vorgehen, die uns nur vollkommer machen. Man wende mir nicht ein, daß die Kirche auch durch  
ih-

\* Eibel Introduct. in Jus. Eccles. Cathol. Tom. II. lib. I. cap. VI.

ihre Disciplinargeseze die Ehre Gottes, und unser ewiges Seelenheil zu beförderen suche, wo entgegen der Staat sich nur auf unsere zeitliche Wohlfahrt beschränket; denn diesen Einwurf hat unser Heiland in seinem Evangelium schon widerlegt, und gelehrt, daß, wir am Sabbath unsers Nachbarn Esel, der in den Brun gefallen ist, herausziehen, folglich die nicht wesentlichen Pflichten der Religion, wie die Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit am Sabbath ist, jenen Pflichten nachsetzen dürfen, die zur zeitlichen Wohlfahrt unsers Nächsten nothwendig sind.

### §. IX.

Wir wollen nun die Rechte der Landesfürsten in Betref der dogmatischen Bullen insbesondere betrachten. Daß der Regent nicht blindlings zu glauben schuldig sey, daß eine jede Bulle, die für eine dogmatische ausgegeben wird, eine solche sey, und daß er also das Recht habe untersuchen zu lassen, ob die Bulle wirklich dogmatisch ist, daran zweifeln die wenigsten, denn  
dies



biese Untersuchung geschieht nur über eine Thatfrage, das ist: über die Frage, ob die Bulle wirklich das sey, für was sie ausgegeben wird? Wenn ein Geistlicher in das Haus eines Privatmannes käme, und vergäbe, daß er seine Einwohner in der Glaubenslehre unterrichtete, so würde kein Mensch dem Haus Herrn verbieten, oder übel nehmen, wenn er nachspürte, ob der Geistliche wirklich aus dieser, und aus keiner andern Ursache in sein Haus komme; der Landesfürst ist doch auch Herr in seinem Hause. Es ist weiter außer allem Zweifel, und der gelehrte van Espen \* hat es mit vielen Gründen und Beispielen erwiesen, daß in den dogmatischen Bullen oft verschiedene Zusätze enthalten, und den Rechten der Regenten sowohl, als ihrer Unterthanen abbrüchig sind, als zum Beispiel: wenn die Verleser derlei dogmatischer Bullen zu ausländischen Gerichten gezogen, oder solchen Richtern, die in ihren Staaten nicht angenommen sind, wie zum Beispiel,

B 2 spiel,

---

\* Van Espen Tract. de promulgat. leg. Eccles. Part. V. cap. II. §. 2.

Spiel, die Inquisitoren sind, unterworfen, oder den Uebertretern Geldstrafen auferleget werden, und d. g.

Die Frage ist also nur, ob, und was allenfalls für ein Recht der Landesfürst in Betref jener Bullen habe, welche blos dogmatisch sind, folglich nichts anderes, als eine Glaubenslehre enthalten? Hier sind die Meinungen nicht einig, denn einige behaupten, der Landesfürst müsse dergleichen Bullen ohne Widerrede publiciren lassen, andere aber \*\* sagen, der Landesfürst könne die Publication solcher Bullen rückstellig machen. Ich will meine Meinung kurz eröffnen, ohne mich mit Anführung der Gründe beider Partheien viel abzugeben. Ich halte dafür, der Landesfürst könne die Kundmachung einer dogmatischen Bulle dazumal verhindern, wenn er mit Grunde vorsehet, daß aus dieser Kundmachung große Unruhen in seinem Staate entstehen werden, als zum Beispiel: wenn ein großer Theil seiner Unterthanen der entgegengesetzten Meinung beipflichtet, und

---

\*\*Van Espen loc. cit.



und dieselbe allem Ansehen nach, ungesachtet der päpstlichen Entscheidung, hartnäckig behaupten, und sohin eine Parthei die andere verkehern, durch dieses Verkehern aber Unruhen anspinnen wird. Der Grund dieser meiner Meinung liegt in der, heut zu Tage, fast allgemeinen angenommenen Meinung, daß der Pabst in den Glaubensentscheidungen, ohne Beiritte der Kirche, nicht unfehlbar sey, denn aus diesem Grundsatz ziehe ich folgenden Schluß: ein sicheres Gut ist einem unsichern nicht aufzuopfern; die Glaubenswahrheit, die in der päpstlichen Entscheidungsbulle enthalten ist, ist ein unsicheres Gut, weil der Pabst fehlen kann, also kann man diesem unsichern, und sogar einer Kirche Gut ein sicheres, wie die allgemeine Ruhe eines Staats ist, nicht aufopfern. Mit dieser Schlußfolge hat der gelehrte Ludwig Anton Muratori in seinen, unter dem Namen Anton Lampridius, und Ferdinand Baldesius wider das Gelübd, die unbefleckte Empfängniß Maria mit Aufopferung seines Leben zu vertheidigen, herausgegebenen Schriften alle seine Widersager besieget, und bewiesen, daß



man einer zwar frommen, aber nicht gewissen Meinung wegen sein Leben als ein gewisses Gut nicht hindan geben könne. Ich finde zwischen dem Gegenstande, über welchen Muratori gestritten hat, und dem gegenwärtigen keinen wesentlichen Unterschied, und ich weiß nicht, warum der einsichtige van Espen auf diesen Beweis seiner Meinung nicht verfallen ist, denn obwohl ich mit der Katholischen Kirche glaube, daß die Entscheidungen der Päbste in Glaubenssachen nicht bloße fromme Meinungen sind, sondern daß sie, wie die im Jahre 1682. versammelte französische Geistlichkeit erkläret hat, alle Kirchen angehen, so sind doch nach der Lehre eben dieser französischen Geistlichkeit die Entscheidungen der Päbste nicht untrüglich, mithin ist, und bleibt doch immer wahr, daß die Christenheit durch diese Entscheidungen noch kein sichers und gewisses Gut einer christlichen Glaubenswahrheit erhalte, folglich ist, und bleibt auch immer wahr, daß das gewisse Gut, nämlich die Ruhe eines Staats, dem ungewissen Gut einer un-



gewissen Glaubensentscheidung nicht aufzuopfern sey.

§. X.

Es mangelt uns auch an Beispielen nicht, daß die Publication solcher dogmatischen Bullen, und Entscheidungen von gutkatholischen Landesfürsten ist rückstellig gemacht worden. Van Espen führt in der oben angezeigten Abhandlung verschiedene Beispiele aus den ältern Zeiten an, und in dem Anhange liefert er uns einige aus den neueren Zeiten. Die berühmte Bulle *Unigenitus* ist uns allein schon Bürge genug für die Wahrheit meiner Meinung. Wir wissen aus dieser Bulle, daß sie zu Rom als eine dogmatische Entscheidung angesehen wird, und wir wissen eben sogut, daß sie Kaiser Karl VI. gloriwürdigsten Andenkens \* weder in dem römischen

B 4

Rei

---

\* Steh die *Mémoires historiques sur l'affaire de la bulle Unigenitus* Tom. I. besonders aber Bl. 556. das Rescript des Kaisers an den Erzbischof zu Köln als

Reiche, noch seinen Erbkönigreichen und übrigen Staaten angenommen habe; wir wissen auch weiter aus der Geschichte, daß sie Ludwig der XIV. König in Frankreich erst dazumal angenommen habe, als sie, die versammelten 40 Bischöfe seines Königreichs unter merkwürdigen Einschränkungen, welche man die Explications des Quarants nennet, gebilliget haben, dem ich noch diesen historischen Umstand beyfügen muß, daß, ungehindert der erstbemeldten beschränkten Annahme dieser Bulle, gleichwohl nach Ludwigs XIV. Tode, der Herzog von Orleans als Regent hat geschehen lassen, daß

---

als Bischöfen zu Rüttich vom 29ten August 1770, und Bl. 598 desselben Schreiben an seinen Minister zu Rom Kardinalen von Althan, wo er die Bulle Unigenitus eine unglückliche Bulle nennet, alle Unruhen, welche durch dieselben in den Niederlanden bereits entstanden sind, kurz und bündig anführt, und endlich den Pabst verständigen läßt, daß er von kaiserlichen und landesfürstlichen Aemtern wegen verpflichtet, und gesinnet sey, die aus der glücklichen Unwissenheit dieser Bulle entspringende Ruhe seiner Staaten noch ferner beizubehalten.



daß in den Jahren 1719. und 1720. die französische Kirche, das ist, ihre besten und gelehrtesten Bischöfe alle Universitäten, und die ansehnlichsten geistlichen Orden von den Entscheidungen dieser Bulle ans künftige Concilium appelliret haben, und daß Ludwig XV. im Jahre 1754. mit Beystimmung Benedikts XIV. gar das Stillschweigen über eine Bulle, welche den Staat und die Kirche Frankreichs so sehr gestöhret hatte, geboten hat.

## XI.

Über was wird denn auf solche Art geschehen? wird es bei dem schon sein Bewenden haben, daß der Landesfürst die dogmatische Bulle nicht annimmt, und publiciren läßt? werden seine Unterthanen von dem Lichte der Wahrheit nimmermehr bestrahlet werden? wird es auf solche Art nicht von den Landesfürsten abhängen, das vorzüglichste Recht der Kirche, nämlich das Entscheidungsrecht der Glaubensstreitigkeiten zu vereiteln, und unwirksam zu machen? Ich antworte ganz kurz: der Landesfürst



kann entweder, wie es Ludwig der XIV. gethan hat, die Bischöffe seines Königreichs zusamrufen, und die päpstliche Entscheidung von ihnen prüfen lassen, oder er kann auch abwarten, ob die katholische Kirche (welche mit dem Pabste nicht zu vermischen ist) entweder in einer Kirchenversammlung, oder auch außer derselben durch die Uebereinstimmung der Bischöffe, die päpstliche Entscheidung als eine Glaubenslehre annehmen wird; die Lehre der allgemeinen katholischen Kirche wird sodann ein jeder katholischer Regent mit Ehrfurcht annehmen, und seinem Volke verkündigen lassen, deme ungeachtet aber bleibt immer wahr, daß ein Landesfürst aus wichtigen Ursachen die Publicirung der dogmatischen Bullen des Pabstes abschlagen könne.





...  
s  
e  
r  
o  
e  
s  
s  
s  
a  
o  
n  
e  
s  
n  
s  
s  
e  
n







